

## **Bericht**

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6390 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur (Besoldungsstrukturgesetz – BesStruktG)**

#### **Bericht der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Gunter Weißgerber, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Oswald Metzger und Dr. Uwe-Jens Rössel**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eines von 15 Leitprojekten des Programms „Moderner Staat – Moderne Verwaltung“, das die Bundesregierung am 1. Dezember 1999 verabschiedet hat, umzusetzen.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Leitbildes „aktivierender Staat“ und des Programms „Moderner Staat – moderne Verwaltung“ soll auch das Besoldungsrecht zu Gunsten aller Dienstherren flexibilisiert werden. Mit dem Gesetzentwurf sollen deshalb bundeseinheitliche Vorgaben in der Beamtenbesoldung abgebaut und den Dienstherren größere Gestaltungsspielräume an die Hand gegeben werden, um im Personalbereich differenzierter handeln zu können. Darüber hinaus werden den Mitarbeitern neue Perspektiven eröffnet und ihr Leistungswille gefördert.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Verlagerung der Regelungskompetenz für die Stellenobergrenzen auf die Länder.
- Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung herausgehobener Funktionen.

Durch den Innenausschuss des Deutschen Bundestages wurde die Einstellung folgender weiterer Maßnahmen in den Gesetzentwurf beschlossen:

- Ausbau der Leistungsbezahlung:
  - Erhöhung der Quoten für Leistungsstufen, -prämien und -zulagen von 10 auf 15 v. H
  - Abschaffung der „Halbzeitregelung“ bei der Leistungsstufe (damit sofortige Bezahlungsverbesserung möglich),
  - Einführung einer Transferklausel, die es ermöglicht bei Verzicht auf die Vergabe von Leistungsstufen die dafür verfügbare Quote für Prämien und Zulagen einzusetzen,
  - bessere Honorierung von Teamarbeit: die Leistung des Teams wird nur einmal auf die Quote angerechnet (statt wie bisher nach Anzahl der Mitglieder).
- Übernahme der vom Bundesrat am 9. März 2001 vorgeschlagenen Regelung zu den Stellenobergrenzen: Beibehaltung der bundeseinheitlichen Obergrenzen mit einer weitgehenden Öffnungsklausel für Bund und Länder, abweichende Obergrenzen festzulegen.

- Anhebung der Altersteilzeitbezüge für die von der Neu- ausrichtung der Bundeswehr betroffenen Beamten von 83 auf 88 v. H. entsprechend der tarifvertraglichen Regelung für die Arbeitnehmer.
- Verbesserung der Regelung des Mobilitätzuschlages für Wehrpflichtige (individuelle Berücksichtigung der tatsächlich entstehenden Aufwendungen statt pauschalierter Abrechnung).
- Gewährung einer Erschwerniszulage für BGS-Beamte, die als Flugsicherheitsbegleiter eingesetzt werden, in Höhe von 150 Euro (entspricht der Zulage bei der GSG 9).
- Berücksichtigung neuer Lehrämter in der Besoldungs- ordnung A (folgt einem Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 2001, Bundesratsdrucksache 1057/01 Be- schluss).
- Änderungen des Rahmenrechts hinsichtlich der Ämter, die durch Landesrecht für eine Vergabe im Beamtenver- hältnis auf Probe oder auf Zeit vorgesehen werden kön- nen (besonders wichtig im Kommunalbereich).

Durch die Einführung einer Zulage für befristete hö- herwertige Tätigkeiten können geringe Mehrkosten ent- stehen. Die Höhe ist davon abhängig, inwieweit von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird.

Die Übertragung der Regelungskompetenz der Stellenober- grenzen auf die Länder bleibt kostenneutral. Nur wenn die Länder oder der Bund in der Folge die Stellenobergrenzen erhöhen würden, könnte es dort zu erhöhten Kosten kom- men.

Die bisher vorgesehene Modernisierung der Regelungen zum Familienzuschlag durch dauerhafte Erhöhung der kin- derbezogenen Anteile im Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder und Streichung des sog. Verheiratetenzu- schlags sowie damit verbundene verwaltungsvereinfachende Regelungen ist nicht mehr in dem Gesetzentwurf enthalten. Damit entfällt auch die Gegenfinanzierung des schon mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung besoldungs- rechtlicher Vorschriften erhöhten Kinderanteils im Famili- enzuschlag (Bund: 22,5 Mio. Euro/Jahr) durch die mit dem bisher vorgesehenen Wegfall des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag bewirkten Einsparungen.

Mehrkosten durch die vom Innenausschuss beschlossenen zusätzlichen Maßnahmen:

**Maßnahmen Bund** (in Mio. Euro/Jahr):

Altersteilzeit Bundeswehr: ca. 0,7

Mobilitätzuschlag Bundeswehr: ca. 9,7 (in 2002: 4,6)

Erschwerniszulage Flugbegleiter BGS: ca. 0,4

Die Mehrausgaben werden durch Einsparungen in den ent- sprechenden Einzelplänen erwirtschaftet.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist ent- sprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innen- ausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 20. März 2002

### Der Haushaltsausschuss

**Adolf Roth (Gießen)**  
Vorsitzender

**Dr. Werner Hoyer**  
Berichterstatter

**Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein**  
Berichterstatter

**Gunter Weißgerber**  
Berichterstatter

**Oswald Metzger**  
Berichterstatter

**Dr. Uwe-Jens Rössel**  
Berichterstatter